

Wichtigste Elemente im Vergleich:

- Bisherige Regelung (ANAG/BVO)
- Entwurf Ausländergesetz (AuG)
- Freizügigkeitsabkommen EU/EFTA (mit Übergangsfristen)

1. Zulassung		
ANAG/BVO	Entwurf AuG	Freizügigkeitsabkommen
<p><u>Zulassung zum Arbeitsmarkt</u></p> <p>Im <u>Ermessen</u> der Behörden (Regelung in BVO):</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kontingentierung</u> (mit Ausnahme Kurzaufenthalter bis vier Monate und Grenzgänger) • <u>Vorrang</u> der inländischen Arbeitnehmer • <u>Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen</u> • <u>Zulassung von Drittstaatsangehörigen nur bei beruflicher Qualifikation und besonderen Gründen</u> • <u>Saisonbewilligungen</u> nur für EU/EFTA – Angehörige in Saisonbetrieben (Abschaffung mit Freizügigkeitsabkommen). 	<p>Im <u>Ermessen</u> der Behörden (Regelung in Gesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kontingentierung, Vorrang Inländer und EU-/EFTA-Angehörige; Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen</u> (wie ANAG). • Die zusätzlich notwendigen <u>persönlichen</u> (v.a. beruflichen) <u>Qualifikationen</u> werden im AuG näher umschrieben (ermessensleitende Gesetzesbestimmungen). • Keine Branchenbeschränkung für Kurzaufenthalter 	<p><u>Zulassungsanspruch gemäss Übergangsfristen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bis 2 Jahre:</u> Vorrang Inländer, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen. • <u>Bis 5 Jahre:</u> Kontingentierung • <u>Nach 5 Jahren:</u> <u>Freizügigkeit</u>, d.h. Anspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt ohne Bedingungen, wenn eine Beschäftigung nachgewiesen werden kann. • <u>Von 5 – 12 Jahren:</u> Einseitige Schutzklausel bei aussergewöhnlich hohem Zustrom. • <u>Nach 12 Jahren:</u> Konsensuelle Schutzklausel bei ernsthaften wirtschaftlichen oder sozialen Problemen.
<p><u>Zulassung zur selbständigen Erwerbstätigkeit</u></p> <p>Nur ausnahmsweise für Aufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger. Für <u>Niedergelassene keine Einschränkungen</u> (HGF).</p>	<p>Im <u>Ermessen</u> der Behörden für Aufenthalter, Kurzaufenthalter und Grenzgänger möglich, wenn im gesamtwirtschaftlichen Interessen. Kontingentierung, genügende Wohnung, Erhaltung/Schaffung Arbeitsplätze, Investoren.</p>	<p><u>Zulassungsanspruch gemäss Übergangsfristen</u> (siehe oben). Nach 5 Jahren Anspruch, wenn entsprechende Tätigkeit nachgewiesen werden kann.</p>
<p><u>Zulassung ohne Erwerbstätigkeit</u></p> <p>Zulassung unter gewissen Voraussetzungen möglich (<u>Ermessen</u>), aber nicht kontingentiert. Familiennachzug, Schüler, Studenten, Rentner, Gäste; Härtefälle etc. <u>Anspruch</u> z.T. bei Familiennachzug.</p>	<p><u>Ermessen</u>. Grundsätzlich gleich wie ANAG, <u>Anspruch</u> bei Familiennachzug, ausgenommen Kurzaufenthalter.</p>	<p><u>Keine Übergangsfrist: Anspruch auf Zulassung</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • genügend finanzielle Mittel • Krankenversicherungsschutz gilt auch für Studierende <p><u>Anspruch</u> bei Familiennachzug.</p>

2. Aufenthaltsregelung		
ANAG/BVO	Entwurf AuG	Freizügigkeitsabkommen
<p><u>Bewilligungsarten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Saisonbewilligung (nur für EU/EFTA, nur bis Freizügigkeitsabkommen) • Kurzaufenthaltsbewilligung • Aufenthaltsbewilligung • Niederlassungsbewilligung • Grenzgäumberwilligung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzaufenthaltsbewilligung • Aufenthaltsbewilligung • Niederlassungsbewilligung • Grenzgäumberwilligung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzaufenthaltsbewilligung • Aufenthaltsbewilligung • Niederlassungsbewilligung (gemäss ANAG und Vereinbarungen) • Grenzgäumberwilligung <p>Bezeichnung jeweils mit Zusatz: EG/EFTA</p>
<p><u>Aufenthaltsbewilligung:</u></p> <p><u>Bewilligungsdauer:</u> grundsätzlich 1 Jahr</p>	<p><u>Bewilligungsdauer:</u> grundsätzlich 1 Jahr</p>	<p><u>Bewilligungsdauer:</u> 5 Jahre bei überjährigem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis</p>
<p><u>Verlängerung</u></p> <p>grundsätzlich 1 Jahr unter dem Vorbehalt des Vorranges und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (in der Praxis nicht mehr angewandt), kein Anspruch.</p>	<p>grundsätzlich 1 Jahr; ohne Kontrolle des Vorrangs und der Lohn- und Arbeitsbedingungen. <u>Anspruch auf Verlängerung nach 5 J.</u>, wenn keine Widerrufgründe bestehen (v.a. keine Straftaten und keine Sozialhilfe).</p>	<p><u>5 Jahre mit Anspruch</u>, wenn Arbeitsnachweis erbracht oder keine freiwillige Arbeitslosigkeit. Bei nicht Erwerbstätigen müssen weiterhin genügende finanzielle Mittel vorhanden sein. Anspruch erlischt, wenn schwerwiegende Straftaten vorliegen.</p>
<p><u>Kurzaufenthalter und Saisoniers</u></p> <p><u>Bewilligungsdauer und Verlängerung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Saisoniers:</u> max. 9 Monate (nur noch EU/EFTA; Abschaffung mit Freizügigkeitsabkommen). • <u>Kurzaufenthalter:</u> max. 6 oder 18 Monate. • <u>Mit Inkrafttreten Freizügigkeitsabkommen neue Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörigen:</u> generell max. 1 Jahr, verlängerbar bis max. 2 Jahre, danach Unterbruch grundsätzlich 1 Jahr. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Nur noch Kurzaufenthalter:</u> max. 1 Jahr, verlängerbar bis max. 2 Jahre; danach angemessener Unterbruch. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Nur noch Kurzaufenthalter:</u> max. Dauer < 1 Jahr (364 Tage) entsprechend Dauer des Arbeitsvertrages. • <u>Aneinanderreihen</u> von Kurzaufenthaltsbewilligungen ohne Unterbruch <u>jederzeit möglich</u> (Anspruch), sofern Arbeitsvertrag < 1 Jahr. Bei Arbeitsvertrag = > 1 Jahr wird 5-jährige Aufenthaltsbewilligung erteilt. • Während 5 Jahren Anrechnung an Kontingent bei Aneinanderreihung
<p><u>Umwandlung</u></p> <p>Umwandlung der Saison- in eine Aufenthaltsbewilligung nach einem <u>Aufenthalt von 36 Monaten innerhalb der letzten vier Jahre.</u> Voraussetzung: unbefristeter Arbeitsvertrag. Anspruch für Italiener/innen gemäss Abkommen.</p>	<p>Keine Umwandlung der Kurz- in eine Aufenthaltsbewilligung. Alle Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.</p>	<p>Während 5 Jahren <u>Umwandlung</u> Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA in Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA, <u>wenn Voraufenthalte total 30 Monate (ohne festen Zeitrahmen).</u> Danach Wechsel zum Daueraufenthalt jederzeit möglich, wenn überjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt.</p>

ANAG/BVO	Entwurf AuG	Freizügigkeitsabkommen
<p><u>Niederlassungsbewilligung</u></p> <p><u>Erteilung gemäss Praxis nach 10 Jahren.</u> EU-EFTA, USA nach 5 Jahren; anerkannte Flüchtlinge, Ehegatten von CH und Niedergelassenen 5 Jahre. Anspruch nur, wenn Abkommen oder Gesetz; <u>Unbeschränkte Gültigkeitsdauer und ohne Bedingungen, aber Kontrollfrist 3 Jahre.</u> Bei Ausreise <u>Aufrechterhaltung 2 Jahre</u> möglich</p>	<p>Gleich wie ANAG, aber <u>Anspruch nach 10 Jahren</u> für alle, wenn keine <u>Widerrufsgründe</u> (v.a. <u>Verurteilungen und Sozialhilfe</u>).</p> <p>Bei <u>guter Integration</u> kann <u>Niederlassungsbewilligung generell bereits nach 5 Jahren</u> erteilt werden. <u>Kontrollfrist 5 Jahre.</u> Bei Ausreise <u>Aufrechterhaltung 3 Jahre</u> möglich.</p>	<p><u>Nicht in Abkommen geregelt.</u> <u>Niederlassungsbewilligung wird weiterhin auch an EU- und EFTA-Angehörige erteilt, da sie bessere Rechtsstellung gewährt als Freizügigkeitsabkommen</u> (keine Bedingungen, keine Befristung). <u>Kontrollfrist beträgt neu 5 Jahre</u> (da Abkommen fünfjährige Ausweise vorsieht).</p>
<p><u>Inländergleichbehandlung</u></p> <p><u>Kein genereller Rechtsanspruch auf Inländergleichbehandlung.</u> Grundrechte gelten jedoch für alle Einwohner; Niedergelassene können sich auf die <u>Wirtschaftsfreiheit</u> berufen.</p>	<p>Gleich wie ANAG. Zudem <u>wesentliche Erleichterungen</u> bei beruflicher und geographischer <u>Mobilität</u>.</p>	<p><u>Genereller Anspruch auf Inländergleichbehandlung im Rahmen des Abkommens,</u> insbesondere bezüglich <u>Arbeitsbedingungen, soziale und steuerliche Vorteile.</u></p>
<p><u>Berufliche und geographische Mobilität in der Schweiz</u></p> <p><u>Aufenthalter und Kurzaufenthalter: Berufs-, Stellen- und Kantonswechsel ist bewilligungspflichtig;</u> nur ausnahmsweise <u>Zulassung zu selbständiger Erwerbstätigkeit.</u> Keine <u>Rechtsansprüche.</u></p> <p><u>Niedergelassene: Anspruch auf berufliche Mobilität inkl. Selbständige Erwerbstätigkeit.</u> Anspruch auf <u>Kantonswechsel</u> nur wenn <u>Niederlassungsabkommen mit Herkunftsstaat</u> und keine <u>Ausweisungsgründe.</u></p> <p><u>Erwerbstätigkeit ausserhalb Bewilligungskanton benötigt Einverständnis</u> (kein Anspruch).</p>	<p><u>Aufenthalter und Niedergelassene: Anspruch auf Berufs- und Stellenwechsel ohne Bewilligung;</u> bei <u>Aufenthaltern selbständige Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig</u> (kein Anspruch).</p> <p><u>Anspruch auf Kantonswechsel (Wohnortwechsel),</u> wenn keine <u>Widerrufsgründe</u> (keine <u>Straftaten</u> und keine <u>Sozialhilfe</u>); <u>Aufenthalter dürfen zudem nicht arbeitslos sein;</u> <u>Stellensuche in der ganzen Schweiz</u> möglich.</p> <p><u>Kurzaufenthalter: Berufs-, Stellen und Kantonswechsel immer bewilligungspflichtig.</u> Keine <u>Rechtsansprüche.</u></p> <p><u>Erwerbstätigkeit ausserhalb Bewilligungskanton bei allen Kategorien ohne zusätzliche Bewilligung</u> (Anspruch).</p>	<p><u>Umfassender Anspruch auf berufliche und geographische Mobilität,</u> einschliesslich <u>Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.</u></p> <p><u>Bis fünf Jahre nach Inkrafttreten: Einschränkungen der beruflichen Mobilität bei Kurzaufenthaltern und selbständig Erwerbstätigen während der Einrichtungszeit.</u></p>

ANAG	AuG	Freizügigkeitsabkommen
<p><u>Verbleib nach Aufgabe Erwerbstätigkeit</u></p> <p>Aufenthalter und Kurzaufenthalter: Der Verbleib in der Schweiz ist bei Arbeitsunfähigkeit zur Vermeidung von Härtefällen möglich.</p> <p><u>Die Niederlassungsbewilligung berechtigt zum Verbleib unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltswitzweck</u> (d.h. auch als Rentner, bei Invalidität etc.). Ausweisung wegen Sozialhilfeabhängigkeit nach 15 Jahren nicht mehr möglich.</p>	<p>Wie ANAG</p>	<p><u>Verbleiberecht</u> nach Erwerbstätigkeit für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rentner, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. • Arbeitnehmer, die infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit ihre Beschäftigung aufgeben. • Arbeitnehmer, die nach dreijähriger Beschäftigung Tätigkeit in einem Nachbarstaat aufnehmen, aber als Grenzgänger zurückkehren. • Familienangehörige von Verbleibeberechtigten oder von verstorbenen Erwerbstätigen. <p>Dieses Verbleiberecht besteht <u>auch bei Sozialhilfeabhängigkeit</u>.</p>
<p><u>Rückkehrrecht:</u></p> <p>Nach Ausreise <u>Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung max. 2 Jahre sowie Abwesenheit für Arbeitgeber oder Ausbildung max. 4 Jahre</u>.(ohne Anspruch).</p> <p>Darüber hinaus erneute Zulassung möglich, wenn schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 13 Bst. f BVO).</p>	<p>Wie ANAG; <u>Aufrechterhaltung Niederlassung neu max. 3 Jahre</u> möglich.</p>	<p>Die Freizügigkeit umfasst auch das <u>Recht auf jederzeitige Rückkehr</u>, wenn Arbeitsnachweis erbracht wird oder als Nichterwerbstätiger genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Verbleiberecht (s. oben) kann nach Ausreise noch während zwei Jahren geltend gemacht werden.</p> <p><u>Während Übergangsfrist erleichterte Rückkehr möglich</u>, wenn langjähriger Voraufenthalt.</p>

3. Grenzgänger

ANAG/BVO	Entwurf AuG	Freizügigkeitsabkommen
<u>Zulassungsvoraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz in der Grenzzone eines Nachbarstaats seit 6 Mt. • Erwerbstätigkeit innerhalb der Grenzzone der Schweiz zum Wohnsitzstaat • Vorrang der Inländer • Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen • <i>keine</i> Kontingentierung 	Für Angehörige von Drittstaaten gleich wie ANAG/BVO. Dauerhaftes Anwesenheitsrecht im Nachbarstaat, keine besonderen beruflichen Qualifikationen erforderlich.	<u>Während 2 Jahren:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der Inländer • Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen • <i>keine</i> Kontingentierung <u>Während 5 Jahren:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Grenzzonen (solange Kontingentierung) <u>Danach:</u> Anspruch auf Zulassung in der ganzen Schweiz bei Arbeitsnachweis. Liegt Wohnort (Lebensmittelpunkt) in einem EU- oder EFTA-Staat, wird Grenzgängerbewilligung erteilt.
<u>Bewilligungsdauer:</u> i.d.R. 1 Jahr	Wie ANAG/BVO; neu <u>Anspruch auf Verlängerung nach 5 J.</u>	Bewilligungsdauer 5 Jahre; Anspruch auf Verlängerung
<u>Rückkehrpflicht:</u> Tägliche Rückkehr an den Wohnort im Ausland.	<u>Wöchentliche Rückkehr.</u>	<u>Wöchentliche Rückkehr (keine Übergangsfrist).</u>
<u>Berufliche und geographische Mobilität</u> <u>Kein Anspruch auf berufliche und geographische Mobilität</u> in der Grenzzone; Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit nur ausnahmsweise.	Wie ANAG; aber <u>Anspruch auf Stellenwechsel nach 5 J.</u> in der Grenzzone.	Nach Übergangsfrist <u>berufliche und geographische Mobilität in der ganzen Schweiz</u> gewährleistet; auch selbständige Erwerbstätigkeit.

4. Dienstleistungserbringer

Zulassung ohne Anspruch im Rahmen der Kontingentierung. mögliche Prüfungskriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang inländischer Anbieter; • Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen der entsandten Arbeitnehmer. Für Aufenthalte bis zu 8 Tage innerhalb von 3 Monaten keine Bewilligungs- und Anmeldepflicht (Ausnahme Baugewerbe).	Grundsätzlich gleich wie ANAG/BVO; Zulassung von Drittstaatsangehörigen möglich, wenn Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht.	<u>Dienstleistung im Rahmen eines Abkommens</u> (z.B. Beschaffungswesen): <u>Sofort Anspruch auf Zulassung</u> , Vorrang wird nicht geprüft, Kontingente können nicht entgegeng gehalten werden. <u>Während 2 Jahren</u> Vorrang der Inländer, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Danach Kontrollen gemäss Entsendegesetz (flankierende Massnahmen). <u>Nach 2 Jahren: Anspruch auf Zulassung für Dienstleistungen bis maximal 90 Arbeitstage / Jahr</u> <u>Während 5 Jahren:</u> noch <u>Höchstzahlen</u> bei Aufenthalt von mehr als 4 Monaten.
---	--	---

5. Familiennachzug

ANAG/BVO	Entwurf AuG	Freizügigkeitsabkommen
<p><u>Nachzug Ehegatte und Kinder unter 18 Jahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>von Aufenthalttern ohne Rechtsanspruch</u>, wenn angemessene Wohnung und genügend finanzielle Mittel vorhanden sind • <u>von Niedergelassenen und Schweizer/innen mit Rechtsanspruch</u> <p><u>Kein Familiennachzug bei Kurzaufenthaltern, Saisoniers, Studierenden</u></p> <p><u>Nach Inkrafttreten Freizügigkeitsabkommen: Familienangehörige von Schweizer/innen grundsätzlich gleiche Regelung wie EU/- EFTA – Angehörige</u> (ohne Anspruch, Regelung auf Verordnungsstufe).</p> <p>Bei <u>Ehegatten von Aufenthalttern und Niedergelassenen Zusammenwohnen erforderlich</u>. Bei Trennung Ermessensentscheid über weiteren Aufenthalt. Für <u>Ehegatten von CH zusammenleben grundsätzlich nicht erforderlich</u> (sofern kein Rechtsmissbrauch).</p> <p><u>Kein Anspruch Ehegatte und Kinder auf Erwerbstätigkeit</u></p>	<p><u>Nachzug Ehegatte und Kinder unter 18 Jahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>von Aufenthalttern mit Rechtsanspruch und Kurzaufenthaltern ohne Rechtsanspruch</u>, wenn angemessene Wohnung und genügend finanzielle Mittel vorhanden sind (inkl. Studierende) • <u>von Niedergelassenen mit Rechtsanspruch</u> <p><u>Familienangehörige von Schweizer/innen grundsätzlich gleiche Regelung wie Freizügigkeitsabkommen.</u></p> <p>Rahmenfrist von 5 Jahren für Geltendmachung Familiennachzug.</p> <p><u>Zusammenwohnen immer erforderlich; Ausnahme bei wichtigen Gründen und Weiterbestand der Familiengemeinschaft.</u></p> <p><u>Weiterbestand Aufenthaltsrecht nach Trennung, wenn Rückkehr nicht zumutbar.</u></p> <p><u>Anspruch Ehegatte und Kinder auf Erwerbstätigkeit</u> (Ausnahme: Familienangehörige von Kurzaufenthaltern).</p>	<p><u>Rechtsanspruch auf Familiennachzug:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ehegatte • Kinder unter 21 Jahren oder wenn Unterhalt gewährt wird • Verwandte beider Ehegatten in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird. <p>Bedingung: <u>angemessene Wohnung.</u></p> <p>Ausreichende finanzielle Mittel bei Arbeitnehmer/innen nicht erforderlich (Grundsatz der Inländergleichbehandlung auch bei der Sozialhilfe).</p> <p><u>Zusammenwohnen nicht erforderlich.</u></p> <p><u>Anspruch Ehegatte und Kinder auf Erwerbstätigkeit</u></p>

6. Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen

Ausländerinnen und Ausländer, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt haben oder sie gefährden oder die die innere oder äussere Sicherheit gefährden, können aus der Schweiz weg- oder ausgewiesen werden. Zudem kann gegen sie eine Einreisesperre verhängt werden.

Bei der Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung gelten höhere Anforderungen an solche Massnahmen.

In politisch heiklen Fällen kann der Bundesrat direkt gestützt auf die Verfassung (Art. 121 Abs. 2 BV) eine Ausweisung anordnen.

Grundsätzlich gleich wie ANAG/BVO. Die möglichen Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen wurden klarer gefasst und neu strukturiert.

Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen sind grundsätzlich möglich. Massgebend ist die bisherige Praxis des EuGH: Demnach müssen die betroffenen Personen auch in der Zukunft eine „echte Gefahr für die Gesellschaft“ darstellen.